

## § 1 Geltung

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
- (2) Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Eine Anerkennung und/oder eine Zustimmung entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers liegt insbesondere dann nicht vor, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Die Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Sie ersetzen alle Geschäftsbedingungen, die zwischen uns und dem Besteller vereinbart worden sind. Über Änderungen unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden wir den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (unter anderem Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher sämtliche Vorschriften des deutschen Rechts, soweit sie in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere für die zum Angebot gehörenden Kataloge, technische Dokumentationen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen sowie Gewichts- und Maßangaben), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller zustande. Eine Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer dahingehenden ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung.
- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen in § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen genannten Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Der Besteller hat sie vertraulich zu behandeln, auch wenn diese Unterlagen nicht ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Zur vertraulichen Behandlung gehört insbesondere, dass der Besteller sie Dritten nicht zugänglich macht und sie gegen Zugriffe Dritter in gleichem Maße schützt, wie er seine eigenen Geschäftsgeheimnisse gegen Zugriffe Dritter schützt. Die Pflicht, Unterlagen als vertraulich zu behandeln gilt insoweit nicht, als (i) es sich um Informationen handelt, die dem Besteller vor Mitteilung dieser Information durch uns bekannt war und er uns dies innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Information dargelegt hat, (ii) es sich um Informationen handelt, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung durch uns bereits öffentlich bekannt waren oder (iii) es sich um Informationen handelt, die nach ihrer Mitteilung von uns an den Besteller ohne Zutun des Bestellers öffentlich bekannt werden. Wir behalten uns an den in Satz 1 genannten Unterlagen alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor. Der Besteller erwirbt hieran keine Lizenz. Die Unterlagen dürfen insbesondere nicht vervielfältigt werden, es sei denn, wir haben einer solchen Vervielfältigung ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Handelsübliche Abweichungen der Liefermenge und der Warenbeschaffenheit behalten wir uns vor. Diese sind vom Besteller hinzunehmen, wenn sie nicht wesentlich und für den Besteller zumutbar sind. Zumutbar und unwesentlich sind handelsübliche Abweichungen der Liefermenge von bis zu 2%. Sie stellen keinen Mangel im Sinne des § 9 (1) dar. Gleiches gilt für handelsübliche Abweichungen der Warenbeschaffenheit, die die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck oder zur gewöhnlichen Verwendung nicht beeinträchtigen, hierzu zählen insbesondere geringfügige handelsübliche Abweichungen in Farbe, Größenausfall und Gewicht.

## § 3 Preise und Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Beim Versandkauf (§ 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen) trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
- (3) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung beziehungsweise Abnahme der Ware netto, zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) gilt zusätzlich und wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

## § 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

- (1) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unberührt.

## § 5 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbart, gelten uns angegebene Lieferfristen und -zeiten nur ungefähr, freibleibend und vorbehaltlich der Selbstbelieferung. Sofern eine Lieferfrist oder -zeit als „fix“ vereinbart wurde, bezieht sie sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Käufer mitgeteilt wurde.
- (2) Sofern wir ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

## § 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- (1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Bei einem Versendungskauf entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Wertes der Lieferung in EUR pro angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 10% des Lieferwertes in EUR, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- (5) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Besteller hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und gegebenenfalls Original verpackt zurückzusenden.
- (5) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- (6) Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht

bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 7 Absatz 2 dieser Bedingungen genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 8 Formen und Werkzeuge

- (1) Soweit Kunststoffformen oder Kunststoffprofile zu liefern sind und hierfür die Herstellung von Formen beziehungsweise Werkzeugen erforderlich ist, verbleiben wir Eigentümer der durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Dritte hergestellten Formen und Werkzeuge. Diese werden bei uns nach der letzten Lieferung der Kunststoffe, zu deren Herstellung die Formen und Werkzeuge verwendet wurden, sechs Jahre lang unentgeltlich zur etwaigen Verwendung im Rahmen von Folgeaufträgen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Formen oder Werkzeuge durch uns entsorgt, ohne dass eine schriftliche oder mündliche Benachrichtigung an den Besteller erfolgt.
- (2) Ist eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen, dass der Besteller Eigentümer der Formen beziehungsweise Werkzeuge werden soll, geht das Eigentum daran nach Zahlung des im Auftrag für diese Formen oder Werkzeuge ausgewiesenen Preises auf den Besteller über. Ist kein besonderer Preis ausgewiesen, geht das Eigentum an den Formen oder Werkzeugen mit Zahlung der im Auftrag ausgewiesenen Gesamtvergütung für die mit den Formen beziehungsweise Werkzeugen herzustellenden Kunststoffe auf den Besteller über. Wird nach Auftragserteilung vereinbart, dass das Eigentum an den Formen oder Werkzeugen auf den Besteller übergehen soll, so erwirbt der Besteller mit Zahlung der in der nachträglichen Vereinbarung festgelegten Vergütung das Eigentum daran. Die Übergabe der Formen beziehungsweise Werkzeuge an den Besteller wird dadurch ersetzt, dass wir diese für den Besteller gemäß dem vorgenannten Absatz 1 aufbewahren. Während dieser Aufbewahrungszeit sind wir ausschließlich zum Besitz der Formen und Werkzeuge berechtigt. Wir kennzeichnen die Formen und Werkzeuge als Fremdeigentum und versichern sie auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten. Es steht im Ermessen der BWF, die Übergabe der Formen bzw. Werkzeuge durch Leistung eines finanziellen Ausgleichs zu ersetzen. Die Höhe dieses Ausgleichs wird individuell zwischen Eigentümer und Lieferant festgelegt.
- (3) Formen und Werkzeuge gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen werden ausschließlich für die Ausführung von Aufträgen des Bestellers verwendet.
- (4) Änderungen von Formen und Werkzeugen, die darauf beruhen, dass der Besteller nach Auftragserteilung neue Informationen oder Änderungswünsche mitteilt, sind vom Besteller gesondert zu vergüten. Der Umfang der Vergütung bestimmt sich nach der schriftlich zu treffenden Vereinbarung über die Durchführung der Änderung.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Hersteller oder von uns stammt.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchung- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 10 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus § 10 Absatz 2 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 11 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß § 10 (2) Satz 1 und Satz 2 a) dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäfts- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand und auch Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Memmingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.